

Bezug von Jokertagen nach § 30 Volksschulverordnung (VSV)

Die Erziehungsverantwortlichen tragen spätestens 1 Woche vorher in der App Pupil den Bezug eines oder zweier Jokertage ein **und melden dies der Klassenlehrperson per Messenger**. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 30 Absatz 1). Halbtage gelten als ganze Tage.

Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

An den folgenden Schultagen dürfen keine Jokertage bezogen werden: Erster Schultag des neuen Schuljahres, gemeinsame Schul- und Klassenveranstaltungen (wie Projektwochen, Sporttage, Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Besuchstage, Schulsilvester), die letzten zwei Wochen vor den Sommerferien.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff sowie Lernkontrollen in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuholen.